



2. Satzung

zur

Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Liebenau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau in der Sitzung am 15.12.2023 folgende

3. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Liebenau

beschlossen:

Artikel I

§26 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren, bestehend aus einer Grundgebühr im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 4 KAG und einer nach § 10 Abs. 3 S. 1 KAG bemessenen Verbrauchsgebühr.

- (2) Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Durchfluss der Messeinrichtung und beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat a) 7,50 EUR für Messeinrichtungen mit einem Dauerdurchfluss Q_3 bis einschließlich $4 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. einem Nenndurchfluss Q_n bis einschließlich $2,5 \text{ m}^3/\text{h}$ und b) 15,00 EUR für Messeinrichtungen mit einem Dauerdurchfluss Q_3 von mehr als $4 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. einem Nenndurchfluss Q_n von mehr als $2,5 \text{ m}^3/\text{h}$. Die Gebührensätze nach a) und b) enthalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Menge (m^3) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m^3 3,02 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

In Kraft Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Liebenau, den 15.12.2023

Der Magistrat
der Stadt Liebenau

Munser
Bürgermeister

